# Oberlausitzische Fama.



Als Fortsetzung des Muskauer Wochenblatts.

Nr. 4.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Görlitz, Donnerstag den 28sten Januar 1830.

## Allgemeine Preußische Gesindeordnung

nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und mehreren auf das Gesindewesen Bezug habenden neueren Verordnungen.

(Fortsetzung.)

### 12) Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie: so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §. 32. 33. 34 zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist: so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente nur Monatweise gemiethet; so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Concurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §. 101 bis 106 Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Concurs-Ordnung.

### 13) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf Sechs Wochen, und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Andres bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen seyn: so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 43.) noch sein Bewenden behalten.

§. 113. Bei Monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt: so wird der Vertrag, als stillschweigend verlängert, angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei Monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

### 14) Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen, Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§. 119. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

§. 120. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§. 126. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§. 127. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. 12) Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachläßigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§. 131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

§. 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 117 — 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugniß verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

## 15) Von Seiten des Gesindes.

§. 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1) wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder

überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze; so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142. 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Vermischte Nachrichten.

Berlin. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wurde am 18ten Januar der Jahrestag des Krönungs- und Ordensfestes gefeiert. Die in Berlin anwesenden Personen, welche seit dem vorjährigen Feste bis zum 17ten Januar dieses Jahres Orden und Ehrenzeichen erhielten, und diejenigen, welche Se. Majestät hatte einladen lassen, um an diesem Tage Orden und Ehrenzeichen zu empfangen, versammelten sich im Königlichen Schlosse. Diese letzteren empfingen daselbst von der General-Ordens-Commission im Auftrage Sr. Majestät die ihnen bestimmten Decorationen. Dann führte die gedachte Commission alle oberwähnten Ritter und Inhaber in den Rittersaal, in welchem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, und Ihre Königliche Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses, wie auch die zu diesem Feste eingeladenen Ritter und Inhaber versammelt waren. Nachdem der Königl. Ober-Ceremonienmeister von Buch die Feier durch eine Anrede an Ihre Königl. Hoheiten und an die Versammlung eröffnet hatte, las der wirkliche geheime Rath von Raumer die von Sr. Maj. vollzogene Liste der neuen Verleihungen, desgleichen folgenden von Sr. Majestät vollzogenen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810 allen Anwesenden vor. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Klasse, einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sterns erster Klasse sich befindet, der, zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben getragen werden soll, beizufügen; so daß die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Ordre an die General-Ordens-Commission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen. Außerdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben und blos Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adlers-Ordens vierter Klasse creirt, ohne

daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt; es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1830.

(*L. S.*) (gez.) Friedrich Wilhelm."

Unlängst wurde zu Mainz ein hessischer Soldat zum Tode verurtheilt, weil er einen preußischen Soldaten, und zwar wegen keiner persönlichen Beleidigung, sondern aus Haß gegen die Preußen, ermordet hatte. Die preußische Besatzung daselbst, welche von dem General v. Müffling, Bruder des vor Kurzem aus Constantinopel zurückgekehrten Generals, befehligt wird, ist von Sr. Majestät dem Könige ermächtigt worden, Se. K. H. den Großherzog um Gnade für den Verbrecher anzuflehen.

Ein Häusler aus Schwarz-Colm, im Kreise Hoierswerda, hatte sich bei Verrichtung der Grenzwacht zu nahe an das Wachtfeuer gelegt, war dabei eingeschlafen und durch das Feuer so bedeutend verletzt worden, daß er am zweiten Tage darauf gestorben ist.

In Ober-Linda, Laubanschen Kreises, erhing sich am 18ten Januar der dasige Freigärtner Johann George Berndt in seiner Scheune aus Melancholie. Alle Wiederbelebungs-Versuche blieben fruchtlos.

In Madrid ist die Kälte so groß, daß mehrere Schildwachen am Königl. Palais bei der Ablösung todt angetroffen worden.

Es ereignet sich oft, daß Menschen, die bei großer Kälte und tiefem Schnee reisen, vor Mattigkeit liegen bleiben und erfrieren. Wenn aber der Reisende nur etwas Kampfer zu sich gesteckt hat, und diesen in der größten Gefahr, wo er sich nicht mehr zu helfen weiß, in den Mund nimmt, so soll in dem Körper eine solche Hitze verbreitet werden, daß alle Gefahr gänzlich verschwindet, und der Mensch erhalten wird. Erfahrungen haben diese wichtige Entdeckung bewährt gezeigt.

---

## Aus dem Tagebuch einer alten Jungfer.

(Fortsetzung.)

Allerdings hatt' ich einige Jahre bedurft, ehe ich meinen Junker Formosus, oder vielmehr das Gefühl der Kränkung über seine Treulosigkeit, verwinden konnte. Endlich heilte mich ein häßlicher Mensch von meinen Herzensleiden.

Es ist sonderbar! Weil meines treulosen Junkers Schönheit mich hauptsächlich für ihn eingenommen hatte, deshalb waren mir seitdem alle sogenannten schönen Männer zuwider. In jeder Hinsicht gefiel mir jetzt alles Gegentheil von dem, was mir an jenem gefallen hatte. Mein Junker war blond, ich konnte jetzt nur schwarze Männer leiden; mein Junker war schön, groß, stark, dumm, um desto leidlicher oder anziehender fand ich jetzt wohl gar mißgebaute, dabei aber geistreiche Leute. Eine dergleichen Ausgabe von Mensch war, im eigentlichen Sinn, in unser Haus eingeschwärzt worden; denn er war sehr schwarz, und ich würde bei ihm an den Esau gedacht haben, wenn er kräftiger gewesen wäre.

Unser schöngeisterischer Familienkreis trug beständig die Farbe Derjenigen, die sich eben am meisten in der Gesellschaft geltend machten. Die verschiedensten Geister und Gestalten zogen in ihm ein und aus, und herrschten ein Weilchen, und obgleich nun eben dadurch eine gewisse Vielseitigkeit, ein allgemeiner Sinn für

geistiges Leben der Hauptton war, so wechselten doch mancherlei Stimmungen, eine Zeit lang hervortretend. Ein Mal war durch einen beliebten Theologen die ganze Gesellschaft fromm gestimmt, und durch einen mystischen Philosophen artete diese, mir angenehm im Gedächtniß gebliebene, Stimmung sogar in Frömmelei aus, so daß statt der Operngesänge, wovon alles Neue bei uns auf dem Clavier lag, nur Choräle zum Thee gesungen wurden.

Von Uebertreibungen springt man gewöhnlich und nur gar zu gern zum Gegentheil über.

Der oben angekündigte schwarze Mann war ein Giftpilz, und verpflanzte seine Natur in unsern Kreis. Wenn der Thee getrunken, das Abendessen aufgetragen, und, wie das wenigstens an besondern Gasttagen geschah, der Geist des Weines unter den Gästen seine Rolle spielte, dann that sich in dem schwarzen Mann ein Geist kund, der, schnurstracks allem frommen Sinn entgegen, Hohn und Spottsucht zur Tages=, vielmehr zur Abendordnung machte.

Zuerst gab scheinbarer Glaubenseifer seiner spitzigen Zunge Gehör. Er goß seine Lauge über die Ungläubigen aus. Ihm stand ein glücklicher, kecker Witz zu Gebot, der sich um so mehr geltend machte, je persönlicher seine Angriffe waren, und je allgemeiner die traurige Sucht und der Witzkitzel der Menschen ist, in der Herabwürdigung und Verkleinerung des lieben Nächsten sich selbst gleichsam eine Ueberlegenheit einzureden. —

Unmerklich wurde dieser Anfangs nur vermeinte Sünder geißelnde Glaubenseifer nichts weiter als ein ganz gewöhnlicher gesellschaftlicher Hechelkram, in welchem um einen Witz jeder gute Name feilgeboten wurde. Die Frömmelei wich der Spötterei; statt geistlicher Lieder, wie ehemals, wurden jetzt Pasquille, die in der Stadt oder in der Gelehrten = und Künstlerwelt im Gange waren, aufgetischt, belacht und wohl gar erfunden, und man stellte Witzjagden an, bei welchen Einer den Andern zu überbieten strebte, der schwarze Mann aber an Bissigkeit es Allen zuvorthat.

Ich hatte die Ehre, ihm zu gefallen; gegen mich wendete er seinen Witz an, um mir Schmeicheleien zu sagen; besonders suchte er mir weiß zu machen, daß ich sehr geistreich sey; alle meine Aeußerungen vergötterte er, und stempelte sie zu Einfällen.

Es wurde zum Studium in der Gesellschaft, täglich neue Witze zu Markte zu bringen; meine ganze Thätigkeit war darauf gerichtet, je mehr der schwarze Mann meine Eitelkeit dabei zu kitzeln verstand. Und so schwärzte sich für ihn eine Duldsamkeit in meinem Herzen ein, die es gestattete, daß er sich öffentlich als meinen Anbeter zeigte.

Er sah einem struppigen Waldgott, einem Satyr nicht unähnlich, und wurde hinterm Rücken auch gewöhnlich der Satyr genannt. Ich war nicht blind gegen seine Häßlichkeit; doch je länger je mehr war ich geneigt, schon weil er dem Junker Formosus so ganz unähnlich war, seine Häßlichkeiten zu beschönigen; sein Verstand verblendete mich; ich bemühte mich, ihn sonst auch liebenswürdig zu finden. Aus den Mährchen vom Blaubart schloß ich, daß ein blauer Bart zu den Vorzügen eines Mannes gehöre; der schwarze Mann hatte einen blauen Bart; und als eines Tages wiederum eine meiner Freundinnen ihn Satyr nannte, sagte ich: nicht Satyr, nein, Saphir soll er heißen.

Der Scherz kam ihm zu Ohren. Wir rückten dadurch einander näher, und es entspann sich ein geistreicher Briefwechsel, den sogar mein Vater begünstigte, weil er meinte, daß Stylübungen mir nützlich seyen; und so kam

es dahin, daß mein durch mich zum Saphir gestempelter Satyr mir zu meinem Geburtstag einen Ring mit einem Berlinerblauen ungarischen Saphir schenkte. Ich war entzückt, und mein Saphir warb am selbigen Tage bei meinen Eltern um meine Hand.

Der zwei Monate später fallende Geburtstag meines Vaters sollte der öffentliche Verlobungstag seyn. Doch ein wunderbares Verhängniß trat dazwischen. Mein Vater starb plötzlich an diesem seinem Geburtstage, kurz vor der Stunde, die zur Versammlung der Gäste bestimmt war. Das unglückliche Ereigniß beraubte mich aller Besinnung; an die Verlobung wurde natürlich nicht gedacht; der mir Verheißene gelobte mir indeß an der Leiche meines Vaters, mich und meine Mutter nie zu verlassen, und bracht' uns Alle in die Täuschung, als sey er nicht blos ein witziger, sondern auch ein guter Mensch.

In ein Paar Tagen aber wurde stadtkundig, daß mein Vater kein Vermögen hinterlassen hatte. Da hörten wir plötzlich, daß der Satyr abgereist, und daß sein letztes Wort, das er zu einer meiner Freundinnen gesagt hatte, gewesen sey: Was denkt die Närrin? Nur für Geld ist ein Saphir zu haben!

Mag er aber gegen mich gesagt haben, was er will; ich kann mich bei ihm nicht genug bedanken, daß er mich verlassen, und mich vor dem Glück, ihm anzugehören, bewahrt hat.

(Fortsetzung folgt.)

### Geboren.

(Görlitz.) Mstr. Joseph Kysella, B. und Schneider allh., und Frn. Juliane Henriette geb. Hüttig, Sohn, geb. den 27. Dec., get. den 15. Januar Alexander Constantin. — Hrn. Ludwig Gottlieb Wipperling, Königl. Preuß. beritt. Grenzaufseher allh., u. Frn. Elisabeth geb. Fink, Zwill. Sohn, geb. den 13. Jan., get. den 17. Jan. Gottlieb Herrmann. — Mstr. Sam. August Fortange, B. und Tischler allhier, und Frn. Christiane Dor. geb. Franke, Tochter, geb. den 3. Jan., get. den 17. Jan. Auguste Amalie. — Johann Gottlieb Jochmann, B., Hausbes. und Lohnfuhrmann allh., und Frn. Anne Rosine geb. Schneider, Sohn, geb. den 9. Jan., geb. den 17. Jan. Johann Carl August. — Mstr. Joh. Gottfried Seibt, Windmüller in Rauschwalde, und Frn. Joh. Dorothee geb. Richter, Tochter, geb. den 7. Jan. get. den 17. Jan. Anne Rosine. — Hrn. Heinrich Gottlieb Seidel, Porzellanmaler allh., und Frn. Marie Dorothee geb. Bahtsch, Zwillingssohn, geb. den 21. Jan., get. den 21. Jan. Heinrich Rudolph.— Johann Wenzel, Gartenpachter allhier, und Frn. Marie Sophie geb. Wiedemann, Tochter, geb. d. 16. Jan., get. den 22. Jan., Johanne Caroline Juliane. — Johann Christoph Seibt, B. und Hausbesitzer allhier, und Frn. Marie Rosine geb. Walther eine todte Tochter, geb. den 20. Jan. — Dorothee Frieder. geb. Ender unehel. Tochter, geb. den 14. Jan., get. den 17. Jan. Selma Auguste Louise.

### Getraut.

(Görlitz.) Herr Heinrich August Hofmann, Botenmeister beim Königl. Preuß. Landgericht allh., und Jgfr. Johanne Ernestine geb. Griesche, weil. Mstr. Joh. Benjamin Griesches, Tuchmachers in Polkwitz in Schlesien, nachgel. ehel. einzige Tochter, getr. den 17. Jan. in Deutschossig.

---

In Lichtenberg sind Zimmerspäne, so wie Steinkohlen und zwei neumelkne Kühe zu verkaufen. Das Nähere ist in dem Kretscham daselbst zu erfahren.

---

Ein Capital von 300 bis 500 Thaler wird auf ein ländliches Grundstück in der Königl. Preuß. Oberlausitz, gerichtlich auf 1096 Thaler taxirt, gegen die erste und alleinige Hypothek sogleich zu erborgen gesucht. Darleiher erfahren das Weitere in der Expedition der Oberlausitzischen Fama.

---

## Redoute in Görlitz.

Mit hoher Bewilligung wird auf dem Kleinertschen Garten=Saale

den 14ten Februar 1830

ein Maskenball gehalten werden, wozu allhier als auch in der Umgegend ein hochgeehrtes Publikum ganz ergebenst eingeladen wird.

Die Eröffnung des Locals erfolgt Abends 6 Uhr und der Anfang der Musik präcis 7 Uhr. Eintritts=Billets zu 10 Gr. Courant *à* Person sind in demselben Locale bei Unterzeichnetem zu haben.

Der Zutritt mit bloßen Floraugen wird verbeten, und wenigstens der Gebrauch halber Masken erwartet.

Zugleich empfehlen sich die Herren Schneidermeister Häßlein und Radisch allhier mit schönen Gesichts= und andern Masken=Anzügen.

Görlitz, den 28sten Januar 1830. Carl Heino.

---

Ein verheiratheter Mann von mittlern Jahren, welcher mehrere Jahre hindurch als Rechnungsführer angestellt gewesen ist, und die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, wünscht zu nächstkommende Ostern in gleicher Eigenschaft ein Unterkommen zu finden. Hierauf Achtende belieben das Nähere in der Expedition der Oberlausitzischen Fama zu erfragen.

---

Eine Köchin von gesetzten Jahren, welche viele Jahre schon als solche bei verschiedenen Herrschaften gedient, auch gute Zeugnisse hat, wünscht so bald als möglich wieder als Köchin, am liebsten bei einer Herrschaft auf dem Lande, einen Dienst zu bekommen. In der Expedition der Oberlausitzischen Fama können hierauf Reflectirende das Nähere erfahren.

---

Ein Wirthschaftsvogt, der mit guten Zeugnissen versehen ist, kann auf dem Dominio Wiesa bei Görlitz sogleich in Dienst treten.

---

## Höchste Marktpreise vom Getreide.

| Der Preußische Scheffel. | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Hafer. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| Görlitz, den 21. Jan. 1830 . | 2 | 2½ | 1 | 12½ | 1 | 1¼ | — | 22½ |
| Hoierswerda, den 23. Jan. | 2 | 5 | 1 | 7½ | 1 | 2½ | — | 25 |
| Lauban, den 20. Jan. . . . | 2 | 10 | 1 | 12½ | 1 | 2½ | — | 25 |
| Muskau, den 23. Jan. . . | 2 | 5 | 1 | 7½ | 1 | 2½ | — | 25 |
| Spremberg, den 23. Jan.. . | 2 | 5 | 1 | 7½ | 1 | 2½ | — | 25 |